ſolcher wiederholten Looſung, ohne alle Vorladung, ſofort als Ausgetretene verurtheilt, wenn ſie nicht das Vorhandenſeyn unüberwindlicher Hinderniſſe vollſtändig beygebracht haben.

Die Rekrutirungsbehörden haben auch in dieſen Fällen die Acten mit Bericht an die gemeinſchaftliche Landesregierung einzuſenden.

§. 37.

Unverzügliche Anſchaffung von Stellvertretern für die Ausgebliebenen.

Wenn der Ausgebliebene hinreichendes Vermögen zur Anſchaffung eines Stellvertreters beſitzt, ſo muß die Rekrutirungsbehörde, gleich nach Verfluß der oben (§. 33.) erwähnten Friſten, den Aeltern, Vormündern, oder ſonſtigen Vermögens-Adminiſtratoren des Ausgebliebenen, ohne Rückſicht auf deren gewöhnlichen Gerichtsſtand, unverzüglich aufgeben, binnen Monatsfriſt einen dienſttauglichen Stellvertreter nach der (§. 31 und 32.) gegebenen Vorſchrift aus deſſen Vermögen zu ſchaffen, oder zu gewärtigen, daß ſolcher auf deſſen Koſten von der Rekrutirungsbehörde werde geſtellt werden. Die dazu erforderliche Summe wird dann nöthigenfalls durch die bereiteſte Execution in den angemeſſenen Vermögenstheil des Ausgebliebenen durch den Gerichtsweg beygetrieben.

Sollte der Ausgebliebene noch kein Vermögen beſitzen, aber künftig aus einem Hauſe, Hof, oder andern Grundſtücken, oder ſonſt ein Capital zu erwarten haben, welches zur Anſchaffung eines Stellvertreters hinreicht, ſo hat die Rekrutirungsbehörde auf dem angemeſſenen Wege und nöthigen Falls unter Geſtattung eines Verhältnißmäßigen Abzugs für die frühere Zahlung, zu vermitteln, daß die betroffene Summe an die Landescaſſe zur Caution und zur Verwendung und Aufbewahrung für den Stellvertreter (§. 31 und 32.) eingezahlt werde.